

Vorschlag Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde Sils/Segl im Engadin (GBüG)

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und der dazugehörigen Verordnung (KBüV). Gegenstand ist der Erwerb des Bürgerrechts auf Gesuch.

Art. 2 Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Wohnsitzfristen

Das Silser Bürgerrecht kann ausländischen Gesuchstellenden mit Wohnsitz in Sils zugesichert werden, wenn sie vor Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Sils Wohnsitz hatten.

Wenn ausländische Personen insgesamt 12 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten, sind nur zwei Jahre Wohnsitz vor Gesuchseinreichung ausreichend.

Materielle Voraussetzungen

Das Bürgerrecht kann nur erteilt werden, wenn die im kantonalen Verfahren geforderten Kriterien erfüllt sind.

Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer

Wohnsitzfristen

Das Silser Bürgerrecht kann Schweizerinnen und Schweizern zugesichert werden, wenn sie vor Gesuchseinreichung mindestens fünf Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in Sils/Segl hatten.

Personen, welche in Sils aufgewachsen sind und die Silser Primarschule durchlaufen haben, müssen nur zwei Jahre Wohnsitz bei Gesuchseinreichung vorweisen. Gleiches gilt für Personen, die insgesamt 12 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

Bei privilegierten Einbürgerungen gemäss Art. 19 sind keine Wohnsitzfristen zu erfüllen.

Materielle Voraussetzungen

Die Anforderungen entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Art. 4 Gesuchseinreichung bei Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern

Im ordentlichen Verfahren haben Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ohne Bündner Bürgerrecht sämtliche der in Art. 23 KBüV genannten Unterlagen einzureichen und dabei das kantonale Formular zu verwenden.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die bereits über ein Bündner Bürgerrecht verfügen, haben bei ordentlichen Einbürgerungen folgende Unterlagen einzureichen:

- Wohnsitzbescheinigung für die gesetzlich vorgeschriebene Frist
- Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister
- Auszüge aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre
- Bescheinigung der Steuerbehörde über die Bezahlung der veranlagten Steuern

Bei privilegierten Einbürgerungen ist das kantonale Formular mit den dort genannten Unterlagen einzureichen.

Art. 5 Zuständigkeiten

Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Der Vorstand prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Die Abklärungen kann er auch einer Kommission aus seiner Mitte delegieren, die dem Vorstand anschliessend einen Antrag unterbreitet. Vor Weiterleitung eines negativen Antrages ist den Gesuchstellenden das rechtliche Gehör zu gewähren und das zuständige kantonale Amt hierüber zu unterrichten (Art. 27 Abs. 1 KBüV).

Der Vorstand oder die Kommission laden die gesuchstellenden ausländischen Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere das Vertrautsein mit den hiesigen Lebensverhältnissen geprüft wird. Mit Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichtet werden. Besteht ein entsprechender Bedarf, findet auch mit Gesuchstellenden schweizerischer Herkunft ein Einbürgerungsgespräch statt, wobei es aber nicht zu einer Prüfung von Grundlagenkenntnissen kommt.

Wenn der Vorstand innert acht Jahren ab Zeitpunkt der Einbürgerung Kenntnis darüber erhält, dass die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist, erstattet dieser dem zuständigen kantonalen Amt eine entsprechende Mitteilung.

Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern, die bereits über das Bündner Bürgerrecht verfügen, werden dem Zivilstandsamt Maloja nach Eintritt der Rechtskraft mitgeteilt.

Art. 6 Gebühren

Für das Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement, welches der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese kann für Schweizerinnen/Schweizer und Ausländerinnen/Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen.

Der Bürgervorstand kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung, bei privilegierten Einbürgerungen, bei besonders engen Beziehungen zu Sils sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 7 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann die Bürgergemeindeversammlung auf Vorschlag des Vorstandes das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 8 Rechtsschutz

Entscheide sind schriftlich festzuhalten und werden mindestens mittels A-Post + oder eingeschrieben versandt. Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Bürgergemeindeversammlung hat das Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Sils/Segl verabschiedet. Es ist per 1. März 2024 in Kraft zu setzen.

Sils, 30. Januar 2024

Reto Melcher, Präsident

Martina Rominger, Aktuarin

Vorschlag Gebührenreglement der Bürgergemeinde Sils/Segl im Engadin

Art. 1 Ausländische Staatsangehörige

- 1.) Die Gebühr für die Einbürgerung erwachsener ausländischer Staatsangehöriger laut GBüG Art. 2 beträgt **CHF 2'000.-**
- 2.) Für Jugendliche bis 18 Jahren beträgt die Gebühr **CHF 1'000.-**
- 3.) Werden Ehepaare oder Eltern mit Kindern gleichzeitig eingebürgert, können die Gebühren je nach Aufwand reduziert werden.

Art. 2 Schweizerinnen und Schweizer

- 1.) Erwachsene Schweizerinnen und Schweizer, welche um die Silser Bürgerschaft nachsuchen, entrichten eine Gebühr von **CHF 1'000.-**
- 2.) Für Jugendliche bis 18 Jahre ist die Gebühr **CHF 500.-**
- 3.) Erwachsene Gesuchstellende mit Bündner Bürgerrecht bezahlen **Fr. 500.-** ,
Kinder bis 18 Jahre **Fr. 250.-**
- 4.) Bei der Einbürgerung von Personen, die einen Elternteil mit Silser Bürgerrecht haben, der hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist, kann auf die Einbürgerungsgebühr verzichtet werden.
- 5.) Werden Ehepaare oder Eltern mit Kindern gleichzeitig eingebürgert, können bei Minderaufwand die Gebühren reduziert werden.
- 6.) Gesuchstellende, die im Rahmen von Aktionen, welche die Bürgergemeindeversammlung beschlossen hat, aufgenommen werden, können das Bürgerrecht zu einem Sondertarif erlangen

Diese Gebührenordnung ersetzt jene vom 1. Dezember 2006 und tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Durch Beschluss der Bürgerversammlung angenommen am 30. Januar 2024

Reto Melcher, Präsident

Martina Rominger, Aktuarin

